



Gebührensatzung zur Satzung über Aufgaben und Benutzung des Gemeindearchivs

Die Gemeinde Fischbachau erlässt auf Grund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) folgende Gebührensatzung für das Gemeindearchiv Fischbachau.

§ 1 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung des Gemeindearchivs erhebt die Gemeinde Fischbachau Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Allgemeine Gebühren

- (1) Für Vorlage oder Versendung von Archivgut, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, Erstellen von Gutachten oder sonstigen Tätigkeiten wird eine Gebühr von 10,- € je Halbstunde Zeitaufwand erhoben.
- (2) Für die Anfertigung von Fotokopien wird pro Seite eine Gebühr von 0,50 € erhoben. Für die Anfertigung von Reproduktionen, mit deren Herstellung die Gemeinde Gewerbebetriebe beauftragt, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.
- (3) Für die Benützung der Standesamtsbücher wird eine Gebühr entsprechend der Gebühren des Standesamtes erhoben.
- (4) An Auslagen werden erhoben die Postgebühr, die Kosten einer Versendung (z.B. Verpackung und Versicherung) sowie die angefallenen Fernspreckgebühren.
- (5) Bei Bemessung von Gebühren und Zeitaufwand wird jede angefangene Halbstunde mit dem vollen Halbstundenpreis berechnet.
- (6) Gebühren nach den Absätzen 1 bis 4 werden nicht erhoben bei Benutzung des Gemeindearchivs.
 1. für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke;
 2. in Amts- und Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;
 3. für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.

§ 3 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren und Auslagen sind der Benutzer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Gebührenschuld gegenüber dem Gemeindearchiv schriftlich übernimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen entstehen mit dem Tätigwerden des Archivs. Sie werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft.